

MERKBLATT REGIONALEFFEKT

Dieses Merkblatt ergänzt die vorläufige Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung in durch die MV Filmförderung GmbH in Mecklenburg-Vorpommern

Die in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Ausgaben müssen mindestens in der Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern beantragten Förderung kalkuliert sein. Dieser Regionaleffekt ist wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Förderung. Anträge, die den Regionaleffekt nicht klar erkennbar ausweisen, können nicht bearbeitet werden.

Der geplante Regionaleffekt ist in der Kostenkalkulation bzw. als Anlage zu dieser auszuweisen. Aus der Darstellung muss ersichtlich sein, an welchen Kalkulationspositionen er in welchem Umfang erreicht wird. Eine Liste der Dienstleister und der Filmschaffenden durch deren Beauftragung oder Anstellung der Regionaleffekt erzielt wird, ist beizufügen.

Die Höhe des im Antrag dargestellten Regionaleffekts ist ein wesentliches Kriterium für die Förderentscheidung. Im Fall der Förderung ist der ausgewiesene Regionaleffekt verbindlich. Eine Verringerung des Regionaleffekts hat eine entsprechende Kürzung des Betrages der Förderung zur Folge. Die Berechnung des tatsächlich erzielten Regionaleffekts erfolgt im Rahmen der Schlussprüfung.

Für die Anerkennung von Regionaleffekten gelten folgende Kriterien:

1. Für die Anerkennung als Regionaleffekt bei Personalleistungen gilt:

Grundsätzlich ist für die Anerkennung als Regionaleffekt bei Personalleistungen (Vergütungen für Stabpositionen bzw. sonstige Fachkräfte) das Hauptwohnsitzprinzip maßgeblich. Der Hauptwohnsitz ist durch geeignete Unterlagen wie Bescheinigung der Meldebehörde bzw. des Finanzamtes nachzuweisen. Erfolgt die Anerkennung als Regionaleffekt für einen Mitwirkenden, gelten auch sämtliche Lohnnebenkosten als Regionaleffekt.

Pauschalabrechnungen oder Weiterberechnungen von Vergütungen über Firmen oder Agenturen werden nicht als Regionaleffekte anerkannt.

2. Für die Anerkennung von Regionaleffekten bei Leistungen durch Firmen gilt:

Bei nicht personengebundenen Leistungen ist das Firmensitzprinzip und damit der Ort der Rechnungsstellung und -soweit die Leistung ortsgebunden ist- der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung maßgeblich. Leistungen von Firmen werden nur dann als Regionaleffekt anerkannt, wenn die Firma nachweislich und dauerhaft:

- Ihren Sitz oder eine Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern hat. Der Eintrag ins Handelsregister, die Mitgliedschaft in einer IHK in Mecklenburg-Vorpommern und eine steuerliche Führung bei einem Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern, sind dafür geeignete Nachweise.
- außerdem über mindestens einen festangestellten Vollzeit-Mitarbeiter mit Arbeitsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügt.
- außerdem die zur Leistungserbringung in Mecklenburg-Vorpommern notwendige technische und personelle Ausstattung in Mecklenburg-Vorpommern vorhält.

Für Bürogemeinschaften sind Leistungen von Firmen, die in einer Bürogemeinschaft verbunden sind, dann als Regionaleffekt anerkennungsfähig, wenn die Bürogemeinschaft über so viele festangestellte

Vollzeit-Mitarbeiter mit Arbeitsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügt wie Firmen der Bürogemeinschaft angehören.

Eine Unterbeauftragung von Leistungserbringern durch eine Firma mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern stellt nur dann einen Regionaleffekt dar, wenn auch der/die Unterbeauftragte die Voraussetzungen für die Anerkennung als Regionaleffekt selbst erfüllen würde.

Die Nachweispflicht, das Anerkennungsrisiko und das Haftungsrisiko gegenüber dem Fördergeber trägt der Empfänger der Förderung auch für die von ihm beauftragten Leistungen durch Firmen.

3. Für die Anerkennung von Reisekosten gilt:

Für die Anmietung von Mietwagen ist der Sitz der Anmietstation für die Anerkennung als Regionaleffekt maßgeblich. Bei Hotelübernachtungen gilt der Sitz des Hotels, in dem die Kosten entstanden sind als maßgebliches Bestimmungskriterium, bei Flugkosten ist der Abflughafen bestimmend.

Für Reisenebenkosten von reisenden Personen, also Tagegelder und Spesen, gilt, dass diese dann als Regionaleffekt anerkennungsfähig sind, wenn die reisende Person als Regionaleffekt gemäß 1.) (Anerkennung von Personalleistungen) dieses Merkblatts anerkennungsfähig ist. Gleiches gilt für Entfernungspauschalen, sofern nachweislich keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

4. Für die Anerkennung von Eigenleistungen gilt:

Für Leistungen, die durch Förderempfänger*innen selbst erbracht werden, gilt, dass diese mit bis zu 75% des Marktpreises, zu denen der/die Förderempfänger*in die Leistungen externen Dritten anbietet, anerkennungsfähig sind, sofern der Antragsteller selbst die Voraussetzungen für die Anerkennung von Regionaleffekten bei Leistungen von Firmen erfüllt, er sachlich, technologisch und personell in der Lage ist, die Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen und sie tatsächlich in Mecklenburg-Vorpommern erbringt.

Die Kalkulationsposition „Produzent*in“ ist als nicht-personengebundene Leistung der Firma anerkennungsfähig, sofern die Voraussetzungen für Anerkennung von Regionaleffekten bei Leistungen durch Firmen erfüllt sind. Sozialversicherungskosten sind wegen der Behandlung als nicht-personengebundene Leistung nicht anerkennungsfähig.

Handlungskosten sind als Regionaleffekt anerkennungsfähig, sofern der/ die Förderempfänger*in die Voraussetzungen für die Anerkennung von Regionaleffekten bei Leistungen von Firmen erfüllt und sie nicht bereits gegenüber anderen Förderungen als Regionaleffekte ausgewiesen wurden. Bei Koproduktionen ist die Anerkennung auf den dem/ der Förderempfänger*in zugehörigen Koproduktionsanteil begrenzt.

Sofern die Kalkulation einen Gewinn vorsieht, ist dieser nicht dem Regionaleffekt zuzurechnen.